

HANDICAP UND RECHT

04 / 2022 (30.06.2022)

IV-Rentenbeginn: Rentenanspruch entsteht erst nach Beendigung von Eingliederungsmassnahmen

Mit Urteil vom 31. Januar 2022, [9C 380/2021](#), präzisiert das Bundesgericht seine Rechtsprechung zum Rentenbeginn: Der Rentenanspruch entsteht erst nach Beendigung der Eingliederungsmassnahmen. Dies gilt auch in Bezug auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung wie insbesondere ein Aufbautraining. Es gilt zudem selbst dann, wenn diese Massnahmen nur teilweise erfolgreich waren oder gar scheiterten.

Im Zusammenhang mit dem Beginn des Anspruchs auf die Ausrichtung einer IV-Rente zeigt sich in der Praxis oft folgende Konstellation: Eine Person meldet sich aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit bei der IV an. Nach der Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen kommt die IV zum Schluss, dass keine oder nur noch eine eingeschränkte Erwerbsfähigkeit besteht und spricht eine IV-Rente zu. Ab wann besteht nun Anspruch auf Ausrichtung einer IV-Rente? Erst nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen? Oder bereits nach Erfüllung des Wartjahres (gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG, Art. 29 Abs. 1 IVG), sofern dieses vor Beginn der Eingliederungsmassnahmen abgelaufen war?

Genau diese Frage stellte sich im Falle eines jungen Mannes, den Inclusion Handicap vor Bundesgericht vertreten hat. Der Mann wurde kurz nach seinem Lehrabschluss wegen einer Psychose arbeitsunfähig und musste stationär behandelt werden. Im Dezember 2016 meldete er sich bei der

IV an. Nach Abklärung der gesundheitlichen und erwerblichen Verhältnisse sprach ihm die IV-Stelle von August 2018 bis August 2019 ein Aufbautraining zu und richtete IV-Taggelder aus. Infolge Verschlechterung des psychotischen Erlebens und einer notfallmässigen Hospitalisierung, musste das Aufbautraining vorzeitig abgebrochen werden. Ein zweites Aufbautraining von November 2019 bis Mai 2020 ergab, dass der Mann auf dem ersten Arbeitsmarkt keine Integrationschancen mehr hat. Daraufhin sprach ihm die IV eine ganze IV-Rente zu und legte den Rentenbeginn auf Mai 2020 und somit auf den Zeitpunkt der Beendigung des zweiten Aufbautrainings fest. Vor Bundesgericht machte Inclusion Handicap für den jungen Mann geltend, dass er bereits nach Ablauf des Wartjahres und sechs Monate nach seiner Anmeldung – und somit ab Herbst 2017 und nicht erst ab Mai 2020 – Anspruch auf eine ganze Rente habe.

Eingliederung vor Rente: Rentenanspruch erst nach Beendigung der Eingliederungsmassnahmen

In seinem Urteil vom 31. Januar 2022, [9C 380/2021](#), wies das Bundesgericht die Beschwerde des jungen Mannes ab. Das Bundesgericht begründete seine Abweisung unter Hinweis auf den Grundsatz „Eingliederung vor Rente“. Gemäss diesem Grundsatz habe die IV-Stelle zuerst abzuklären, ob die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden könne. Für die Entstehung des Rentenanspruchs sei das Ende der Eingliederungsmassnahmen massgebend (vgl. Art. 28 Abs. 1 Bst. a IVG). Dass der Rentenanspruch grundsätzlich erst nach Beendigung der Eingliederungsmassnahmen entstehen könne, gelte selbst dann, wenn diese nur teilweise erfolgreich gewesen oder gar gescheitert seien. Nur wenn die betroffene Person wegen ihres Gesundheitszustandes nicht oder noch nicht eingliederungsfähig gewesen sei, könne der Rentenbeginn rückwirkend auf den Zeitpunkt vor der Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen festgelegt werden. Das Bundesgericht hält weiter fest: Eine Person gilt auch dann als eingliederungsfähig, wenn Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung durchgeführt werden. Selbst wenn das Resultat z. B. eines Aufbautrainings ergebe, dass die Person nicht eingliederungsfähig sei, könne die Rente nicht rückwirkend, sondern erst auf den Zeitpunkt der Beendigung der beruflichen Eingliederungsmassnahme zugesprochen werden.

Im Fall des jungen Mannes kam das Bundesgericht zum Schluss, aufgrund der medizinischen Aktenlage sei zu erwarten gewesen, dass sich seine Eingliederungsfähigkeit durch die Aufbautrainings (als Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung)

erhalten bzw. verbessern lasse. Sein Anspruch auf eine IV-Rente bestehe daher erst nach Beendigung der Integrationsmassnahmen.

Abklärungsmassnahmen vs. Eingliederungsmassnahmen

Anders verhält es sich gemäss Bundesgericht nur im Falle von Abklärungsmassnahmen, die zeigen sollen, ob die versicherte Person überhaupt eingliederungsfähig ist. Unter Hinweis auf ein Urteil aus dem Jahre 1995, [BGE 121 V 190, E. 4d](#), hält das Bundesgericht fest: Ergeben solche Abklärungsmassnahmen, dass keine Eingliederungsfähigkeit vorliegt, kann eine Rente rückwirkend zugesprochen werden.

Für die Frage des Rentenbeginns ist gemäss Bundesgericht also entscheidend, ob es sich bei den durchgeführten Massnahmen um Abklärungsmassnahmen handelt, die zeigen sollen, ob die versicherte Person überhaupt eingliederungsfähig ist, oder ob Integrations- bzw. Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden. Denn nur im Falle von Abklärungsmassnahmen kann eine rückwirkende Rentenzusprache in Frage kommen.

Die finanzielle Lücke trägt die versicherte Person

Die Abgrenzung von Integrationsmassnahmen, die in der Praxis vermutlich teilweise auch der Abklärung der Eingliederungsfähigkeit einer Person dienen, von eigentlichen Abklärungsmassnahmen, bei denen die berufliche Eingliederungsfähigkeit an sich überprüft oder das Ausmass der Eingliederungsfähigkeit in Zusammenhang mit berufsberaterischen und medizinischen Fragestellungen beurteilt werden muss, erscheint spitzfindig. Denn wie beim vor Bundesgericht vertretenen jungen Mann gibt es immer wieder Fälle, bei denen erst nach Ablauf des Wartjahres Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden, so dass sich

ein allfälliger Rentenbeginn entsprechend verzögert. Die versicherte Person ist also zu einem gewissen Ausmass davon abhängig, wie rasch die IV-Stelle Eingliederungsmassnahmen einleitet und durchführt. Besteht keine Krankentaggeldversicherung

und keine Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung, muss die finanzielle Lücke von der versicherten Person selbst oder von der Sozialhilfe getragen werden.

Impressum

Autorin: Anna Willi, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)